



**Österreichische Gesellschaft für Angewandte Tiefenpsychologie
und Allgemeine Psychotherapie Sekretariat: Kaiserstraße 14/13,
A-1070 Wien, Tel.: 01/523 38 39, Fax: 01/523 38 39-10, E-mail:
office@oegatap.at, Website: www.oegatap.at**

AUSBILDUNGSCURRICULUM FÜR HYPNOSEPSYCHOTHERAPIE (HY)

April 2016

Ausbildung (Psychotherapeutisches Fachspezifikum)

1. Prägnante Kurzbeschreibung

Hypnose verkörpert die älteste Form psychotherapeutisch wirksamer Einflussnahme auf den Menschen.

In der Hypnosepsychotherapie nimmt das Arbeiten mit den veränderten und verändernden Bewusstseinszuständen, der hypnotischen Trance, eine zentrale Rolle ein. Weitere wichtige Elemente sind: die auf Vertrauen aufbauende therapeutische Beziehung und die Einbeziehung unbewusster Inhalte und Prozesse in das therapeutische Denken und Handeln.

Hypnotische Trance kann in fein differenzierten Abstufungen und Ausformungen verschiedene Tiefengrade erreichen. Die Hypnosepsychotherapeutin, der Hypnosepsychotherapeut induziert diese Trancezustände beim Patienten durch verschiedene Techniken verbaler und nonverbaler Kommunikation und durch direkte und/oder indirekte Suggestionen. Das Erleben der Hypnose ist gekennzeichnet durch Fokussierung der Aufmerksamkeit, veränderte Wahrnehmung, Imagination (bildhaftes Denken) und "Trance-Logik" (primärprozesshaftes Denken und Erleben).

In der hypnotischen Trance können motorische Phänomene (unwillkürliche Reaktionen im Bereich der Willkürmotorik, Katalepsie, Levitation usw.) und sensorische Phänomene (Anästhesie, Hyperästhesie, positive und negative Halluzinationen, Veränderung der Raum-, Zeit- und Körperwahrnehmung, Amnesie, Hypermnesie usw.) hervorgerufen und therapeutisch genutzt werden.

In der Hypnosepsychotherapie wird der Mensch in seinen entwicklungs- und lerngeschichtlichen, systemischen und zukunftsorientierten Dimensionen gesehen. Die Erkenntnisse der Psychodynamik, insbesondere der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie, der Neurosenlehre, Objektbeziehungstheorie, Ich-Psychologie, Selbst-Psychologie u.a., der Lerntheorie, sowie die systemische Sichtweise liefern das Verständnis sowohl für die Ätiologie von Störungen und Leidenszuständen als auch für die Zielrichtung psychotherapeutischen Handelns. Als übergeordnetes Prinzip gilt die Orientierung an gesunden Anteilen der Patientin/des Patienten mit einem Nutzen und Ausbauen von Ressourcen.

Das hypnosepsychotherapeutische Vorgehen wird auf Basis der psychodynamischen Persönlichkeits- und Symptomdiagnostik unter besonderer Berücksichtigung individueller Fähigkeiten entwickelt. Es kann ressourcenorientiert, hypnoanalytisch und lösungsorientiert gearbeitet werden. Mit der Behandlung unbewusster Konflikte und Defizite, die auf frühere (Beziehungs-) Erfahrungen zurückzuführen sind, wird die Tiefendimension wirksam. Die therapeutische Beziehung und die Arbeit an Übertragung und Widerstand bilden in dieser Hinsicht die Basis für psychische Weiterentwicklung und Reifung.

2. Setting und Anwendung

Hypnosepsychotherapie findet üblicherweise in einer Frequenz von 1-2 Stunden pro Woche statt. Es wird im Einzelsetting, mit Paaren und mit Gruppen gearbeitet. Die Methode findet Anwendung in der Psychotherapie Erwachsener sowie im Säuglings-, Kinder- und Jugendlichenbereich. Hypnosepsychotherapie wird als Langzeittherapie, als Kurztherapie oder fokussiert zur Krisenintervention eingesetzt.

3. Ausbildungsziel

Das von der ÖGATAP angebotene Fachspezifikum Hypnosepsychotherapie vermittelt die Grundlagen zu einer umfassenden Behandlung von Patientinnen und Patienten. Durch das Absolvieren des Curriculums mit Selbsterfahrung und dem Erwerb von Theorie und Praxis sowie von Kenntnissen in den Bereichen Diagnostik, Indikationsstellung, Überweisungskompetenz, Erstellen von Arbeitshypothesen und Behandlungsplan, wird die Kompetenz zu einer reflektierten Durchführung der psychotherapeutischen Behandlung von Patientinnen und Patienten erworben.

Durch mehrere Evaluationsschritte zu Beginn, während und am Ende der fachspezifischen Ausbildung, wird die Eignung zur Psychotherapeutin/zum Psychotherapeuten und der Ausbildungsfortschritt der Ausbildungskandidatin/des Ausbildungskandidaten laufend überprüft.

4. Voraussetzungen für den Beginn der Ausbildung Hypnosepsychotherapie

Die Ausbildung zur Therapeutin/zum Therapeuten für Hypnosepsychotherapie im Sinne der Ausbildungsrichtlinien und im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums (gem. PthG § 10 (2)) kann nur beginnen, wer

- a) eigenberechtigt ist;
- b) das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- c) das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat;
- d) die im PthG § 10 (2) 5-9 genannten beruflichen Voraussetzungen erfüllt;
- e) ein Einführungsseminar in Hypnosepsychotherapie absolviert hat;
- f) ein Aufnahmegespräch bei zwei Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis der Österreichischen Gesellschaft für Angewandte Tiefenpsychologie und Allgemeine Psychotherapie positiv abgelegt hat.

Im **Aufnahmegespräch** soll die persönliche Eignung und Belastbarkeit der/des Auszubildenden festgestellt werden.

Die persönliche Eignung für die Ausbildung und Ausübung der Psychotherapie setzt voraus:

- Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit
- Fähigkeit zu Empathie, sozialen Kontakten und Beziehungen
- ausreichende Ich-Stärke und Belastbarkeit
- ausreichende intellektuelle Begabung
- adäquater Umgang mit Frustrationen und mit eigenen und fremden aggressiven und libidinösen Impulsen.

In diesem Sinne sind **Ausschlusskriterien:**

- Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- Mangel an intellektueller Begabung, sozialer Kontakt- und Anpassungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit und Frustrationstoleranz
- Schwierigkeiten im Umgang mit aggressiven und libidinösen Impulsen, mangelnde Fähigkeit zur Empathie, geringe Reflexions- und Selbstreflexionsfähigkeit und eine insgesamt herabgesetzte Belastbarkeit
- Arbeits- oder Berufsunfähigkeit aufgrund einer ICD10 F-Diagnose

Der **Beginn der fachspezifischen Ausbildung** kann erst nach erfolgreichem Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums und nach Aufnahme in den Verein durch den Vorstand erfolgen (PthG § 10 (2) 4).

Fachspezifische Ausbildung

Teil A: Ausbildungsinhalte im Überblick

1. Theoretischer Teil (mind. 300 Stunden) = PThG § 6 (1)

1.1. Theorie der gesunden und pathologischen Persönlichkeitsentwicklung (mind. 60 Stunden) = PThG § 6 (1) 1

Psychoanalytische Entwicklungspsychologie, weiterentwickelte psychoanalytische und hypnoanalytische Konzepte (u.a. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Selbstpsychologie, Objektbeziehungstheorien, intersubjektive Konzepte, Ego-State-Theorie), Psychopathologie, Psychodynamik und Neurosenlehre, Psychosomatik, Diagnostik

1.2. Methodik und Technik (mind. 100 Stunden) = PThG § 6 (1) 2

Geschichte der Hypnose, Hypnosetheorien, Suggestion, Tranceinduktion, Entspannungstechniken und Selbsthypnose, hypnoanalytische Methodik, das Menschenbild und die Techniken von Milton Erickson, lösungsorientierte Vorgangsweise, Indikation und Kontraindikation der Hypnosepsychotherapie, Therapieplanung: Erstinterview, Anamnese, Diagnostik, Arbeitshypothese, Therapieprozess, Beendigung

1.3. Persönlichkeits- und Interaktionstheorien (mind. 50 Stunden) = PThG § 6 (1) 3

Tiefenpsychologische Persönlichkeits- und Interaktionskonzepte, Kommunikationstheorie, Systemtheorie, Sozialpsychologie, Verhaltenspsychologie, dyadische und triadische Beziehungs- und Interaktionsformen, Gruppenprozesse.

1.4. Psychotherapeutische Literatur (mind. 40 Stunden) = PThG § 6 (1) 4

entsprechend der ständig aktualisierten Literaturliste

1.5. Schwerpunkt nach methodenspezifischer Ausrichtung (mind. 50 Stunden)

Spezifische Theorien der Hypnose als psychotherapeutisches Verfahren mit besonderer Beachtung psychodynamischer Grundlagen wie Neurosenlehre, Übertragung, Gegenübertragung, Abwehr etc. Induktions- und Vertiefungstechniken, Abgrenzung und Kombination von/mit anderen psychotherapeutischen Verfahren und theoretische Ansätze.

2. Praktischer Teil (mind. 1600 Stunden) = PThG §6(2)

2.1. Selbsterfahrung (mind. 400 Stunden)

2.1.1. Einzelselbsterfahrung/Lehrtherapie mit Hypnosepsychotherapie mit tiefenpsychologisch-psychodynamischer Orientierung

Die Stundenanzahl ist individuell mit einem Mindestausmaß von 100 Stunden), 1 – 2x pro Woche bzw. eine Doppeleinheit wöchentlich oder 14-tägig. Die Einzelselbsterfahrung/ Lehrtherapie ist ein kontinuierlicher Prozess und kann daher in ihrem Gesamtausmaß nur bei einer einzigen Lehrtherapeutin/einem Lehrtherapeuten absolviert werden. Die Anzahl der Stunden für die Lehrtherapie ist individuell verschieden und ergibt sich aus dem psychotherapeutischen Prozess. Die Lehrtherapie wird in Übereinstimmung mit der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten abgeschlossen. Die Lehrtherapie/Einzelselbsterfahrung genießt den Schutz der umfassenden Verschwiegenheitsverpflichtung. Daher ist die Lehrtherapeutin/der Lehrtherapeut für die Einzelselbsterfahrung von jeder Evaluationstätigkeit die Lehrkandidatin/den Lehrkandidaten betreffend ausgeschlossen. Bei der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten für die Einzelselbsterfahrung kann daher kein anderer Ausbildungsschritt (Supervision, Fallvorstellung, Seminar etc.) absolviert werden.

2.1.2. Selbsterfahrung in der kontinuierlichen Ausbildungsgruppe, Gruppenselbsterfahrung mit Hypnosepsychotherapie und Trance-Zuständen (200 Stunden)

2.1.3. Selbsterfahrung in Seminaren zur Anwendung der Methode – „Anwendungsseminare“ (mind. 100 Stunden)

2.2. Ausbildungsgruppe (460 Stunden)

Die kontinuierliche Ausbildungsgruppe ist eine geschlossene Gruppe mit einer Höchstteilnehmerzahl von 14 Ausbildungskandidatinnen/ Ausbildungskandidaten und wird von einem bzw. zwei Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis für Hypnosepsychotherapie geleitet. Sie umfasst Selbsterfahrung, Methodik und theoretische Inhalte und wird als 14-tägig stattfindende Abendgruppe mit 2-3 Wochenenden pro Jahr oder als Wochenendgruppe an 6 bis 8 Wochenenden pro Jahr (max. 140 Stunden pro Jahr) angeboten. Sie erstreckt sich mindestens über einen Zeitraum von 3 - 4 Jahren. Die Stundenanzahl beträgt insgesamt 460 Stunden, mit 200 Stunden Selbsterfahrung und 260 Stunden Theorie. Die methodischen und inhaltlichen Felder werden im Anhang A näher beschrieben.

2.3. Anwendungsseminare für Hypnosepsychotherapie

Weitere Ausbildungsinhalte werden in mind. 7 "Anwendungsseminaren" (7 mal 20 Stunden, d.h. insg. 140 Stunden) vermittelt.

Diese Seminare zur Anwendung der Methode im Ausmaß von mind. 140 Stunden (100 Stunden Selbsterfahrung und 40 Stunden Theorie) werden bei den internationalen Seminaren der ÖGATAP angeboten. Ausnahmen siehe Teil B Pkt. 7, Inhalte siehe Anhang B.

2.4. Psychotherapeutische Tätigkeit (mind. 600 Stunden)

= PThG § 6 (2) 4

im Praktikantenstatus unter begleitender methodenspezifischer Supervision (im Ausmaß von mind. 120 Stunden)

2.4.1. Die **begleitende Supervision** (120 Stunden) setzt sich wie folgt zusammen:

2.4.1.1. Methodenspezifische Supervision

Die methodenspezifische Supervision begleitet kontinuierlich den therapeutischen Prozess, dient der Reflexion der therapeutischen Arbeit und erfolgt im Einzel- und/oder Gruppensetting. Siehe auch Teil B Pkt. 8.1.

2.4.1.2. Fallvorstellungen

Die Fallvorstellungen dienen der Evaluierung der psychotherapeutischen Tätigkeit der Psychotherapeutinnen/der Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision und können "mit Erfolg" oder "ohne Erfolg" absolviert werden. Siehe auch Teil B Pkt. 8.2.

2.5. Praktikum (mind. 550 Stunden) = PThG § 6 (2) 2

Während der fachspezifischen Ausbildung ist ein Praktikum in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens im Ausmaß von 550 Stunden) zu absolvieren.

Es können nur jene Praktika für das Fachspezifikum angerechnet werden, die nach Beginn der fachspezifischen Ausbildung absolviert wurden. Siehe auch Teil B Pkt. 4.

2.5.1. Methodenspezifische Praktikumssupervision (im Ausmaß von mindestens 30 Stunden) = PThG § 6 (2) 3

Begleitend zum Praktikum erfolgt nach den Richtlinien des BMG die methodenspezifische Praktikumssupervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden. Siehe auch Teil B Pkt. 5.

3. Ausbildungsabschluss (Schriftliche Arbeit und Therapeutenkolloquium)

Für den Abschluss der Ausbildung ist die schriftliche Ausarbeitung einer Falldarstellung erforderlich, die sowohl methodenspezifischen als auch theoretisch-wissenschaftlichen Kriterien entsprechen muss. Diese Kolloquiumsarbeit wird von zwei Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten für Hypnosepsychotherapie mit voller Lehrbefugnis begutachtet. Nach positiver Beurteilung erfolgt die Zulassung zum Abschlusskolloquium.

In diesem Kolloquium haben die Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmer ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse entsprechend dem Ausbildungscurriculum nachzuweisen.

Nach erfolgreicher Ablegung des Therapeutenkolloquiums wird der Status Psychotherapeutin/Psychotherapeut verliehen. Dieser berechtigt im Zusammenhang mit der Eintragung in die Liste der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des BMG zur selbständigen Behandlung von Patientinnen/Patienten mit der Methode der Hypnosepsychotherapie.

4. Evaluation der Ausbildung, zusätzliche Auflagen und Ausscheiden aus der Ausbildung

Der Ausbildungsfortschritt der fachspezifischen Ausbildung in der Hypnosepsychotherapie wird durch kontinuierliche Evaluation gewährleistet.

Eine Evaluation findet im Rahmen folgender Ausbildungsschritte statt:

1. Bei den Seminaren der ÖGATAP durch den/die SeminarleiterInnen, die die Qualität des Verständnisses und der Mitarbeit beurteilen.
2. Nach 100 Stunden kontinuierlicher Ausbildungsgruppe durch die Leiterinnen/Leiter der Ausbildungsgruppe.
3. Bei der Verleihung des Praktikantenstatus durch die Leiterinnen/Leiter der Ausbildungsgruppe. Dieser kann frühestens 2 Jahre nach Beginn der Ausbildung und nach mindestens 200 Stunden kontinuierlicher Ausbildungsgruppe, mindestens 40 Stunden Lehrtherapie und mindestens 300 Stunden Praktikum verliehen werden. Der Praktikantenstatus berechtigt zur psychotherapeutischen Tätigkeit unter Supervision.
4. Bei den Fallvorstellungen durch Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis für Hypnosepsychotherapie.
5. Durch die Abschlussarbeit und beim Therapeutenkolloquium.

Die Lehrtherapeutinnen und Lehrtherapeuten für die Einzelselbsterfahrung sind von der Beteiligung an der Evaluation ausdrücklich ausgenommen!

Im Rahmen dieser Evaluationen sind die Lehrpersonen der ÖGATAP im Bedarfsfalle verpflichtet, der Ausbildungsteilnehmerin/dem Ausbildungsteilnehmer Auflagen in Form zusätzlicher Ausbildungsinhalte aufzutragen. Diese sind der Ausbildungsteilnehmerin/dem Ausbildungsteilnehmer sowohl in einem persönlichen Gespräch als auch schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist die Ausbildungsleitung unter Anführung der Gründe über diese Auflagen schriftlich zu informieren.

Hält die Ausbildungsteilnehmerin/der Ausbildungsteilnehmer Ergebnisse von Evaluationen oder Auflagen für nicht gerechtfertigt, so kann sie/er sich innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung an den Lehrausschuss wenden. Falls es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommt, kann die Ausbildungsteilnehmerin/der Ausbildungsteilnehmer das für Ausbildungsfragen vorgesehene (in den Statuten festgelegte) Schiedsgericht für die Aus- und Weiterbildung der ÖGATAP zur Überprüfung der Entscheidung anrufen.

Für ethische Probleme ist die Ethikkommission der ÖGATAP zu befassen. Berufsethische Verfehlungen und strafrechtliche Verurteilungen, sowie vereinsschädigendes Verhalten stellen einen Ausschließungsgrund dar (siehe Ausbildungsvertrag).

Werden Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmer von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen, werden ihnen die bis dahin absolvierten Ausbildungsschritte bestätigt.

Alle, die Strukturen der Ausbildung und die Vereinsebene betreffenden Streitigkeiten im Rahmen der ÖGATAP, werden durch die in den Statuten festgelegte Schlichtungsstelle bearbeitet und entschieden.

Teil B: Praktische Durchführung der Ausbildung

1. Beginn des Fachspezifikums

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind das positiv beurteilte Einführungsseminar und das darauf folgende positiv absolvierte Aufnahmegespräch.

Nach der Aufnahme zur Ausbildung kann mit den verschiedenen Ausbildungsschritten wie der Lehrtherapie, den Theorieseminaren, dem Praktikum und der kontinuierlichen Ausbildungsgruppe begonnen werden.

Spätestens 8 Wochen nach Aufnahme als Mitglied der ÖGATAP müssen alle gesetzlich erforderlichen Abschlüsse und Bescheide vorliegen: Abschluss des Propädeutikums, Quellenberuf nach § 10 Abs. 2 PthG bzw. Bescheid des Ministeriums.

Jede Kandidatin/jeder Kandidat hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst zu sorgen.

2. Kontinuierliche Ausbildungsgruppe

Die Anmeldung zu einer Ausbildungsgruppe erfolgt über das Sekretariat, die Planung der Termine, des Ortes etc. sowie die Durchführung obliegt der Leiterin/dem Leiter der Ausbildungsgruppe.

Die Stundenanzahl beträgt 460 Stunden und setzt sich wie folgt zusammen:

- **260 Stunden Theorie:** Literaturstudium, Referate der TeilnehmerInnen, Theoriediskurs in der Gruppe
- **200 Stunden methodenspezifische praktische Ausbildung:** Erlernen und Üben hypnosepsychotherapeutischer Interventionstechniken, Diagnostik, Therapieplanung, Reflexion und Gestaltung der therapeutischen Beziehung und des therapeutischen Prozesses. Die methodischen Inhalte sind im Anhang in Form eines Leitfadens aufgelistet.

Alle Kandidatinnen/Kandidaten sind zur durchgehenden Teilnahme an der Ausbildungsgruppe verpflichtet. Eine geringfügige zeitliche Abwesenheit (maximal 10%) kann bei triftigen Gründen toleriert werden, wenn die Sicherung der Lehrinhalte gewährleistet ist. Sobald die Fehlstunden 10% der Dauer der Ausbildungsgruppe (= 46 Stunden) überschritten werden, ist der Verbleib in der Ausbildungsgruppe in Frage gestellt. In diesem Fall muss ein Ansuchen an die Ausbildungsleitung gestellt werden, um die Ausbildung fortsetzen zu können. Bei entsprechendem Lernfortschritt kann die Ausbildung fortgesetzt werden unter der Bedingung, dass die fehlenden Stunden durch die Absolvierung anderer, von der Ausbildungsleitung zu bezeichnenden Seminare nachgeholt werden.

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Ausbildungsgruppe nicht möglich. Wenn ein Wechsel trotzdem aus triftigen Gründen gewünscht wird, müssen diese Gründe in einem formlosen Ansuchen der Ausbildungsleitung mitgeteilt werden. Der Wechsel muss dann in Absprache mit der bisherigen und der zukünftigen Ausbildungsgruppenleitung erfolgen. Wenn ein Wechsel erfolgt, muss die Ausbildungskandidatin/der Ausbildungskandidat wieder von Beginn an an der neuen Ausbildungsgruppe teilnehmen. Die bis dahin absolvierte Stundenanzahl wird der Ausbildungsteilnehmerin/dem Ausbildungskandidaten als Selbsterfahrung bestätigt, allerdings nicht für den Pflichtteil der Ausbildung angerechnet.

3. Die schriftliche Evaluierung des Lernfortschrittes

Nach bestimmten Ausbildungsschritten erfolgt eine schriftliche Rückmeldung der Evaluation:

1. **Nach 100 Stunden Ausbildungsgruppe** erfolgt eine schriftliche Beurteilung durch die Leiterin/den Leiter der Ausbildungsgruppe an die Ausbildungsleitung. Von der Ausbildungsleitung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die schriftliche Bestätigung über die positive bzw. negative Evaluierung des Lernfortschrittes.
2. **Bei der Erlangung des Praktikantenstatus** erfolgt durch die Leiterin/den Leiter der Ausbildungsgruppe eine schriftliche Meldung an die Ausbildungsleitung. Von der Ausbildungsleitung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten die schriftliche Bestätigung über die Erlangung des Praktikantenstatus. Bei negativer Beurteilung von Punkt 1. und 2. obliegt es der Leitung der Ausbildungsgruppe das weitere Procedere zu bestimmen.
3. **Nach der 5. Fallvorstellung** (siehe Punkt 8.2.)
4. **Im Rahmen des Abschlusskolloquiums**

4. Praktikum und Praktikumsanrechnung

4.1. Möglichkeiten das Praktikum zu absolvieren:

1. Von den 550 Stunden müssen 150 Stunden innerhalb eines Jahres in einer *facheinschlägigen* Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden. Die restlichen 400 Stunden können in einer *fachspezifischen*, d.h. psychosozialen Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden.
2. Die gesamten 550 Stunden können in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert werden.

Vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) anerkannte Praktikumseinrichtungen können in der Datenbank des BMG abgerufen werden. Unbedingt zu beachten ist die Bezeichnung „PTH fachspezifische Praktika“ für das psychosoziale Praktikum, bzw. „PTH facheinschlägige fachspezifische Praktika“ für das facheinschlägige Praktikum.

Scheint die Praktikumsstelle in der Liste des BMG auf, ist ein Ansuchen um Anrechnung nicht nötig. Ist die Praktikumsstelle nicht in der Liste des BMG angeführt, muss ein Anrechnungsansuchen an die Ausbildungsleitung der ÖGATAP gestellt werden. Formulare dazu finden sich auf der ÖGATAP-

Website. Von der Ausbildungsleitung wird geprüft, ob die entsprechende Praktikumsstelle den vom BMG vorgegebenen Kriterien entspricht.

Kriterien

- **für das fachspezifische Praktikum:** Umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern.
- **für das facheinschlägige Praktikum:** Multiprofessionelle Zusammenarbeit von Psychotherapeuten bei Anwesenheit einer Ärztin/eines Arztes zumindest zweimal pro Woche, vor allem bei Fallbesprechungen; Zusammenarbeit auch mit Angehörigen anderer Gesundheits- oder Sozialberufe, insbesondere mit Klinischen und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen, mit Angehörigen des diplomierten Krankenpflegepersonals, der medizinisch-technischen Dienste, mit diplomierten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter etc.; umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden ambulant und/oder stationär über einen längeren Zeitraum.

In jedem Fall - in der Liste des BMG angeführt oder nicht - ist eine **Praktikumsbestätigung** von der Einrichtung vorzulegen. Diese sollte folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Praktikumsstelle (Briefkopf oder Stempel genügt), Dauer und Zeitraum des Praktikums, Gesamtstundenanzahl, absolvierte Tätigkeiten im Rahmen des Praktikums, anleitende Psychotherapeutin/anleitender Psychotherapeut, Leiterin bzw. Leiter der Einrichtung mit Unterschrift, Stempel der Einrichtung.

Für alle Anrechnungen gilt, dass sie gemäß der Anrechnungsrichtlinie des BMG erfolgen und immer ad personam ausgestellt werden. Es kann daraus keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden.

4.2. Teilanrechnung aus Praktika für Klinische und Gesundheitspsychologinnen/-psychologen, sowie Praktika für Fachärztinnen/ Fachärzte für Psychiatrie

Das Praktikum, das im Rahmen der postgradualen Ausbildung Klinische und Gesundheitspsychologinnen/-psychologen absolviert wurde, ist nicht gleichzeitig für das psychotherapeutische Fachspezifikum anrechenbar, da es sich hier um zwei unterschiedliche, vom Gesetzgeber klar getrennte Ausbildungen handelt. Unter gewissen Umständen ist es aber möglich, am Beginn der Psychotherapieausbildung bei der Ausbildungsleitung der ÖGATAP um eine Teilanrechnung dieses Praktikums anzusuchen. Kriterien dafür sind: Das Praktikum darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen, es wurde durch eine Psychotherapeutin/einen Psychotherapeuten, die/der seit mindestens 5 Jahren in der Liste des BMG eingetragen ist, angeleitet und die Praktikumsbestätigung enthält eine genaue Aufschlüsselung der Tätigkeitsbereiche und enthält eindeutig auch psychotherapeutische – nicht nur psychologische Inhalte.

Praktikumsanrechnung für **Psychiaterinnen/Psychiater in Ausbildung:**

Unter der Bedingung, dass die Kriterien des BMG erfüllt werden, kann die Arbeit als Psychiater bzw. als Psychiaterin in Ausbildung über zum Teil als Praktikum für die Psychotherapieausbildung über ein schriftliches Ansuchen angerechnet werden. D.h. wenn das Krankenhaus in der Liste des BMG als facheinschlägige Einrichtung geführt wird, sind das Rasterzeugnis und die Bestätigung über die Dauer der Ausbildung dem Ansuchen beizulegen. Sollte das Krankenhaus nicht in der Liste aufscheinen, ist ein Ansuchen wie oben an die Ausbildungsleitung zu stellen.

Eine Anrechnung kann nur dann erfolgen, wenn das Praktikum während der Psychotherapieausbildung absolviert wurde.

5. Methodenspezifische Praktikumssupervision

Die vorgeschriebenen 30 Stunden Praktikumssupervision müssen laut Richtlinie des Psychotherapiebeirats immer methodenspezifisch und ausschließlich bei einer Lehrtherapeutin/einem Lehrtherapeuten der ÖGATAP mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis absolviert werden. Eine entsprechende Liste befindet sich auf der ÖGATAP-Website.

Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn **vor** der Praktikums-Supervision ein begründeter Antrag auf Ausnahmeregelung gestellt und von der Ausbildungsleitung genehmigt wurde.

Die methodenspezifische Praktikumssupervision ist zeitnahe zum Praktikum zu absolvieren.

Supervisionen, die während des Praktikums innerhalb der Einrichtung stattfinden, zählen zum Praktikum und sind nicht als Praktikumssupervision

für das Fachspezifikum anrechenbar, selbst wenn die Supervisorin/der Supervisor methodenspezifisch arbeitet.
Zu beachten ist daher, dass die methodenspezifische Supervision außerhalb der Praktikumseinrichtung stattfinden muss und die Supervisorin/der Supervisor nicht in der Praktikumseinrichtung arbeiten darf.

6. Praktikantenstatus

6.1. Erhalt des Praktikantenstatus

In der laufenden Ausbildungsgruppe wird bei ausreichender Entwicklung und Qualifikation der Ausbildungsteilnehmerinnen/Ausbildungsteilnehmer durch die verantwortliche Ausbildungsgruppenleitung der Praktikantenstatus verliehen. Die Verleihung des Praktikantenstatus ist frühestens 2 Jahre nach Beginn der Ausbildung und nach mindestens 200 Stunden kontinuierlicher Ausbildungsgruppe, mindestens 40 Stunden Lehrtherapie und mindestens 300 Stunden Praktikum möglich.

Der Praktikantenstatus berechtigt zur Durchführung von Psychotherapien unter Supervision. Die geforderten 600 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit sind mit Alter und Geschlecht der Patientin/des Patienten, Beginn und Ende der Therapie, Stundenanzahl, Diagnose und dem Namen der Supervisorin oder des Supervisors zu dokumentieren.

Sobald der Praktikantenstatus erworben wurde, ist auf eine korrekte Berufsbezeichnung (z.B. Visitenkarte, Homepage, Türschild, Stempel, Briefkopf, Honorarnote) zu achten. Nach einer Vorgabe des Bundesministeriums ist die Bezeichnung: „*Psychotherapeutin/ Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision*“ immer vollständig aususchreiben. Abkürzungen dieses Titels sind in jeglicher Form unzulässig.

6.2. Verlängerung des Praktikantinnenstatus

Der Praktikantinnenstatus und somit die Berechtigung zur psychotherapeutischen Behandlung unter Supervision ist für 3 Jahre gültig. Eine Verlängerung des Praktikantinnenstatus kann mit einem über den Postweg zu erfolgenden formlosen schriftlichen Antrag an die Ausbildungsleitung mit folgenden drei Bestätigungen erfolgen:

- Schriftliche Bestätigung der Supervisorin/des Supervisors über die fortlaufende Supervision
- Nachweise über die zuletzt absolvierten Fallvorstellungen
- Nachweise über die zuletzt besuchten Anwendungsseminare, bzw. eine verbindliche Anmeldung für ein Anwendungsseminar, falls in den letzten 3 Jahren keines besucht wurde.

Nach Bewilligung durch die Ausbildungsleitung wird die Verlängerung des Praktikantinnenstatus schriftlich bestätigt. Nach dem Ausbildungsvertrag der ÖGATAP (entsprechend der Ausbildungsvertragsrichtlinie des BMG) darf die Ausbildungsdauer (außer in begründeten Fällen z.B. wegen Karenzierung) 12 Jahre nicht überschreiten. Der Praktikantinnenstatus kann maximal 3x verlängert werden (2x für weitere 3 Jahre und 1x für 1 Jahr).

7. Anwendungsseminare

Nach Erlangung des Praktikantinnenstatus werden mindestens 7 Anwendungsseminare bei den Internationalen Seminaren der ÖGATAP absolviert. Dabei sind 3 von 7 ausgewiesenen Kernthemen abzudecken. Die übrigen 4 Seminare sind frei wählbar. Im Anhang B werden Themen der Anwendungsseminare aufgelistet.

Zwei dieser sieben Anwendungsseminare können bei Bedarf auf freiwilliger Basis auch vor der Erlangung des Praktikantinnenstatus absolviert werden und werden auch angerechnet.

Weiters besteht auch die Möglichkeit, max. 2 Anwendungsseminare durch den Besuch Internationaler Kongresse für Hypnose (z.B. Kongresse der European Society of Hypnosis (ESH) oder Kongresse der International Society of Hypnosis (ISH) oder durch die Absolvierung gleichwertiger Seminare bei anderen anerkannten Hypnosegesellschaften zu ersetzen. Zur Anrechnung für die Ausbildung ist im Vorhinein eine schriftliche Bewilligung der Ausbildungsleitung einzuholen.

8. Supervision (SV) und Fallvorstellungen (FV)

8.1. Supervision (SV)

Mit dem Praktikantinnenstatus wird die Berechtigung verliehen, Psychotherapien unter Supervision durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung, jeden Fall supervidieren zu lassen.

Fallbegleitende Supervision bei Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis kann nach Bedarf und Möglichkeit in Gruppen- und Einzelsupervision absolviert werden. Bei der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten für die Einzelselbsterfahrung kann keine Supervision erfolgen.

8.2. Fallvorstellungen (FV)

8.2.1. Fallvorstellungen mit eigenem Fall

Eine Fallvorstellung umfasst 90 min (2 Stunden) und zeichnet sich durch den Charakter einer Präsentation aus. Erwartet wird eine eigenständige Darstellung des Fallverlaufs mit Begründung der Vorgangsweise, einer nachvollziehbaren und reflektierten Darstellung zu Indikation, Diagnosestellung und Behandlungsplan. Daran schließt sich die Darstellung des therapeutischen Prozesses an. Die Ausbildungsteilnehmerin/der Ausbildungsteilnehmer ist für die zeitliche Strukturierung der Fallvorstellung verantwortlich. Alle Fallvorstellungsstunden zählen als beim Abschluss der Ausbildung als Supervisionsstunden.

Es sind 10 Fallvorstellungen mit eigenen Fallpräsentationen zu absolvieren. Dabei sind mindestens 4 verschiedene Therapieverläufe bei mindestens 4 verschiedenen Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis vorzustellen. Ein Fall kann auch mehrmals (max. 3mal) vorgestellt werden. Für die erste Vorstellung eines Falles sind mind. 15 Therapie-Stunden erforderlich, für jede weitere Vorstellung mind. weitere 15 Stunden.

Es dürfen maximal 5 Fallvorstellungen bei ein und derselben Lehrtherapeutin/demselben Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis absolviert werden.

Verpflichtend sind **5 Fallvorstellungen in sog. Fallvorstellungs-Seminaren**

- bei den internationalen Seminaren der ÖGATAP,
- bei Fallvorstellungsseminaren, die von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst organisiert werden. Für diese selbst organisierten Fallvorstellungs-Seminare gilt folgendes Procedere: Datum, Beginnzeit, Ort, Leiterin/Leiter und Teilnehmerinnen/Teilnehmer (auch Zuhörerinnen/Zuhörer) sind zuvor der Ausbildungsleitung bekannt zu geben.

Es gibt folgende Möglichkeiten der Seminargestaltung für Fallvorstellungen:

- 3 Kandidatinnen und/oder Kandidaten stellen je einen Fall vor (6 Stunden) oder
- 2 Kandidatinnen und/oder Kandidaten stellen einen Fall vor mit mindestens 1 ZuhörerIn bzw. Zuhörer (4 Stunden)

Die **weiteren 5 Fallvorstellungen** können nach eigener Wahl auf folgende Weise absolviert werden:

- im *Einzelsetting* (1 Kandidatin/Kandidat bei 1 Lehrtherapeutin/Lehrtherapeut mit voller Lehrbefugnis)

- im *Gruppensetting* (mehr als 1 Kandidatin/Kandidat bei 1 Lehrtherapeutin/einem Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis)

Bei der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten für Einzelselbsterfahrung können keine Fallvorstellungen absolviert werden. Bei der Leiterin/dem Leiter der HY-Ausbildungsgruppe können maximal 2 Fallvorstellungen absolviert werden.

In laufender Einzelsupervision sind keine Einzelfallvorstellungen möglich.

Bei der Lehrtherapeutin/dem Lehrtherapeuten der laufenden Einzelsupervision sind nur Fallvorstellungen mit Zuhörer(n) möglich. Fälle, die in der Einzelsupervision oder in der Gruppe supervidiert werden, dürfen nicht bei derselben Lehrtherapeutin/demselben Lehrtherapeuten vorgestellt werden.

Evaluation nach der 5. Fallvorstellung

Nach der 5. Fallvorstellung erfolgt eine Evaluierung durch die Lehrtherapeutin/den Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis durch eine schriftliche Mitteilung an die Ausbildungsleitung. Erst nach schriftlicher Genehmigung durch die Ausbildungsleitung können weitere Fallvorstellungen absolviert werden.

Beurteilung von Fallvorstellungen

Fallvorstellungen, die negativ beurteilt werden, können nur als Supervisionstunden angerechnet werden. Negativ beurteilte Fallvorstellungen werden durch die Lehrtherapeutinnen/Lehrtherapeuten mit voller Lehrbefugnis an die Ausbildungsleitung gemeldet. Gegebenenfalls können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

8.2.2. Fallvorstellungen als Zuhörer/in (ohne eigenen Fall)

Es sind 5 Fallvorstellungsveranstaltungen als Zuhörer/in zu absolvieren.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- in Fallvorstellungsseminaren und
- bei allen oben beschriebenen Fallvorstellungen (ausgenommen Einzel-FV)

9. Karenzierungsmodelle

9.1. Verminderter Mitgliedsbeitrag

Bei Arbeitskarenzierungen (z.B. Geburt von Kindern, etc.), kann bei der ÖGATAP um verminderten Mitgliedsbeitrag angesucht werden. Dafür ist ein schriftlicher Antrag mit den entsprechenden Bestätigungen erforderlich (z.B. Geburtsurkunde, Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers/Sozialversicherungsträgers).

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag bleiben aufrecht. Die Ausbildung wird fortgesetzt, die maximale Ausbildungsdauer verlängert sich dadurch nicht.

9.2. Ruhendstellung

Für eine Unterbrechung der Ausbildung ist ein Antrag auf Ruhendstellung mit einer ausführlichen Begründung und den entsprechenden Bestätigungen erforderlich (z.B. Karenzierungsbestätigung des Dienstgebers/ Sozialversicherungsträgers etc.).

Für diesen Zeitraum ist auch der Praktikantinnenstatus ruhend gestellt und damit auch die Berechtigung zur psychotherapeutischen Arbeit. Die Teilnahme an Fallvorstellungen kann nicht bestätigt werden.

Die Teilnahme an Seminaren, Kongressen oder Theorieveranstaltungen wird weiterhin für die Ausbildung angerechnet.

Um nach Ablauf der Ruhendstellung die Ausbildung wieder aufzunehmen, ist eine schriftliche Mitteilung an die ÖGATAP notwendig. Nach Beschluss durch den Vorstand werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die nächsten Schritte (z.B. Wiedererlangung des Praktikantinnenstatus) schriftlich mitgeteilt.

Die Zeit der Ruhendstellung zählt nicht zu den 12 Jahren Ausbildungsdauer. Diese verlängert sich folglich um die Dauer der Ruhendstellung.

10. Abschluss der Ausbildung

Für den Abschluss des Fachspezifikums sind alle Nachweise und Teilnahmebestätigungen im Original, gemeinsam mit dem entsprechenden Einreichformular an die Ausbildungsleitung der ÖGATAP zu schicken. Die Originale werden nach der Bearbeitung retourniert.

Beim Ausfüllen des Formulars ist zu beachten:
Das Einführungsseminar ist eine Voraussetzung für die Ausbildung und zählt nicht zu den Anwendungsseminaren.

Nach der Überprüfung der Dokumente durch die Ausbildungsleitung erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten eine schriftliche Mitteilung über die Vollständigkeit und Gültigkeit der Unterlagen. Damit kann die Abschlussarbeit eingereicht werden.

Formale Kriterien der Abschlussarbeit

- Die Abschlussarbeit muss in 4-facher Ausfertigung gebunden an das Büro der ÖGATAP gesendet werden. Sie darf 30 bis max. 35 Seiten Text umfassen (1½-zeilig, 12pt-Schrift, max. 40 Zeilen pro Seite). Sie soll die ausreichende Beschreibung einer hypnosepsychotherapeutischen Behandlung enthalten, welche mind. 40 - 50 Stunden umfasst.
- Psychotherapeutischer Lebenslauf (in 2-facher Ausfertigung, max. 1 Seite): tabellarische Angabe von Schulausbildung/ Studium, Quellenberuf, Beginn der Ausbildung, Methode, Zulassung zur Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums, Namen der Lehrtherapeutin bzw. des Lehrtherapeuten der Einzelselbsterfahrung (Lehrtherapie), der Leiterin/des Leiters der Ausbildungsgruppe, und der Supervisorinnen/Supervisoren.
- Als Zitierregeln gelten jene für die Zeitschrift »Imagination« gültigen Regeln.

Die Kolloquiumsarbeit wird von zwei Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis gelesen und beurteilt. Die Leiterin der Ausbildungsgruppe und die Lehrtherapeutin/der Lehrtherapeut, bei der/dem die Lehrtherapie absolviert wurde, werden dafür nicht herangezogen.

Für die Durchsicht der Arbeit stehen den beiden Lehrpersonen 8 Wochen zur Verfügung. Nach positiver Beurteilung findet das Abschlusskolloquium statt.

Sollte die Arbeit nicht positiv angenommen werden, wird dies der Kandidatin/dem Kandidaten von den beiden Lehrpersonen mit voller Lehrbefugnis schriftlich mitgeteilt.

Der Abschlussarbeit müssen dann entweder Ergänzungen hinzugefügt werden – oder, bei völliger Ablehnung muss eine weitere Arbeit über einen neuen Behandlungsverlauf eingereicht werden.

Das Kolloquium besteht aus einem Fachgespräch über den Behandlungsverlauf der eingereichten Falldarstellung sowie über damit zusammenhängende Fragen aus Theorie und Praxis der Hypnosepsychotherapie.

Für das zeitgerechte Einreichen des Antrags auf Eintragung in die Liste der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Bundesministeriums ist jeder Absolventin/jeder Absolvent selbst verantwortlich.

11. Informationen für Kandidatinnen/Kandidaten, die schwerpunktmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Von den 600 Stunden psychotherapeutischer Tätigkeit unter begleitender Supervision können max. 300 Stunden Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen eingereicht werden, d.h. mindestens 300 Stunden Psychotherapie müssen mit Erwachsenen nachgewiesen werden.

Diese 50:50 Regelung gilt auch für die Fallvorstellungen. In maximal 5 der 10 Fallvorstellungen können Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien vorgestellt werden.

In der Abschlussarbeit kann sowohl eine Psychotherapie mit Erwachsenen, als auch eine mit Kindern oder Jugendlichen vorgestellt werden.

12. Jour fixe

Die Jour fixe Veranstaltungen können als Fortbildung geltend gemacht werden, sie werden aber nicht für die Ausbildung angerechnet.

13. Sonderregelungen

Schritte, die vom Ausbildungscurriculum abweichen, müssen in jedem Fall vorher von der Ausbildungsleitung genehmigt werden.

Für alle Anrechnungen und Genehmigungen gilt, dass sie immer ad personam ausgestellt werden und daraus keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden kann

ANHANG A (zu Teil B, Pkt. 2.2): "200 Stunden methodenspezifische praktische Ausbildung"

Die folgenden Punkte dienen als Leitfaden für die Auswahl methodischer Inhalte in HY-Ausbildungsgruppen (200 Stunden). Die Leitung der AG kann aus didaktischen Gründen Schwerpunktsetzungen vornehmen und auch zusätzliche Inhalte einbringen. Im Folgenden findet sich eine Gliederung in 10 methodisch-inhaltliche Felder:

1. Geschichte und Grundlagen der Hypnosepsychotherapie

Wissenschaftliche Grundlagen und Prinzipien der klinischen Hypnose, der klassischen Hypnose, der Hypnoanalyse und der Hypnotherapie nach Milton Erickson. Geschichte der Hypnose und neue Entwicklungen, Überblick über hypnosepsychotherapeutische Therapieansätze und ihre Wirkmechanismen. Ethische Fragen der Hypnose (z.B. Abgrenzung zur Esoterik). Wachsuggestionsexperimente, praktische Grundlagenübungen.

2. Induktion von hypnotischer Trance

Gestaltung des Rapports durch Pacing und Leading. Utilisationsprinzip, Repräsentationssysteme, Verhaltensmuster und kognitive Stile der Klientinnen/Klienten, Beobachtung minimaler Reaktionen; klassische Formen der Tranceinduktion (Zähl- und Fixationstechniken etc.), nonverbale Induktion u.a.

3. Direkte und indirekte Kommunikation

Sprachliches Meta-Modell und inverses Meta-Modell (Milton-Modell), Formen direkter und indirekter hypnotischer Sprachmuster, Anwendung und Grenzen, suggestive Elemente in der Alltagssprache; beiläufige Kommunikation: Konversationstrance und Einstreutechniken, Seeding, Reframing, Eingehen auf die Einzigartigkeit der Klientinnen und Klienten.

4. Direkte und indirekte Induktion

Tranceinduktion unter Verwendung von Bildern, Metaphern, Konfusion, direkten und indirekten Suggestionen; Implizierte Direktive; Auslösen von Suchprozessen; Trance-Ablauf: Rapport - Orientierung - Fokussierung - Intensivierung - Vertiefen - Ratifizieren - Trancenutzung - Reorientierung.

5. Therapeutische Nutzung von Trancephänomenen

Trancevertiefung, Ideomotorik und Armlevitation, Ideosensorik, Katalepsie, Dissoziation und Assoziation, Amnesie und Hypermnesie, Anker, posthypnotische Suggestion, Wahrnehmungsveränderungen u.a.

6. Therapieplanung und Ich-stärkendes, ressourcenorientiertes Vorgehen.

Psychodynamisch orientierte Gesprächsführung, Erstgespräch, Diagnostik, Indikation und Kontraindikation. Ichstärkendes und übendes Vorgehen: Aktualisierung und Aufbau von Ressourcen. Reframing. Arbeit mit Metaphern, Imaginationen, Symbolen. Arbeit mit Ego-States; Selbsthypnose zur Ich-Stärkung.

7. Hypnoanalytisches Vorgehen I

Die Bedeutung der therapeutischen Beziehung in der Hypnosepsychotherapie (z.B. Übertragung, Gegenübertragung, u.a.); Hypnoanalytisches Vorgehen: Arbeit mit therapeutischer Regression; Affektbrücke; Somatische Brücke; Arbeit mit jüngeren Ichs und anderen Ego-States; korrigierende emotionale Erfahrungen;

8. Hypnoanalytisches Vorgehen II

Sicherungstechniken und therapeutische Dissoziation, Bildschirmtechnik und Arbeit mit ideomotorischen Fingersignalen. Aktive Introjektion des Therapeuten; Gefahren und Grenzen.

9. Zukunfts- und lösungsorientiertes Vorgehen

Zeitprogression mit Ziel- und Lösungsimagination, Probehandeln in Trance, Ich-Ideal, Ideodynamik, Geschichten und Metaphern in der

Therapie, Arbeit mit Ego-States, Nutzung unbewusster Fähigkeiten, Prinzip der minimalen Veränderung, Kurzzeittherapie mit Hypnose.

10. Therapieverlauf und Integration:

Verlaufsformen von Kurztherapie bzw. Langzeittherapie, Reflexion der Anwendung der hypnosepsychotherapeutischen Modi und Interventionen bei verschiedenen Störungsbildern. Risiken, Nebenwirkungen und Fehlerkultur, Reflexionen therapeutischer Prozesse und Beziehungsgestaltung in Zusammenhang mit der Diagnose. Integration des Gelernten.

ANHANG B (zu Teil B Punkt 7): Themen für Anwendungsseminare

Kernthemen (von diesen Themen sind mind. 3 zu wählen)

- Hypnosepsychotherapie bei Angststörungen
- Hypnosepsychotherapie bei depressiven Störungen
- Hypnosepsychotherapie bei Frühstörungen und ich-strukturellen Störungen (»Borderline« u.a.)
- Hypnosepsychotherapie in der Psychosomatik
- Hypnose und Schmerzkontrolle
- Hypnosepsychotherapie mit Kindern und Jugendlichen
- Hypnosepsychotherapie bei posttraumatischen Belastungsstörungen und Traumafolgestörungen

Weitere, nach Angebot frei wählbare Themen

- Hypnosepsychotherapeutische Krisenintervention
- Hypnosepsychotherapie bei körperlichen Erkrankungen
- Von der Strukturdiagnose zum Therapieplan
- Ego-State-Therapie
- Kurztherapien mit Hypnosepsychotherapie
- Systemische Interventionsformen in der Hypnosepsychotherapie
- Hypnosepsychotherapie bei Burnoutsyndrom
- Hypnosepsychotherapie mit Gruppen
- Hypnosepsychotherapie mit Paaren
- Hypnosepsychotherapie und Psychosen
- Hypnosepsychotherapie in der Psychoonkologie
- Hypnosepsychotherapie bei sexuellen Störungen
- Die Behandlung von substanzgebundenen Süchten in der Hypnosepsychotherapie
- Die Behandlung von nicht-substanzgebundenen Süchten mit Hypnosepsychotherapie
- Hypnosepsychotherapie bei normaler und pathologischer Trauer
- Die Arbeit mit Träumen in der Hypnosepsychotherapie
- Hypnosepsychotherapie bei Zwangsstörungen
- u.a.